



## Gewalt gegen Frauen – Grundlagensammlung

Gewalt gegen Frauen ist eine Menschenrechtsverletzung. Dies ist die Grundbotschaft des Internationalen Tages gegen Gewalt an Frauen, der zum ersten Mal 1981 in Kolumbien ausgerufen wurde. Die UNO anerkennt diesen Gedenktag und betont, dass die Reduktion von Gewalt weltweit unabdingbar ist für eine effiziente Armutsbekämpfung und eine Demokratisierung der Gesellschaft.

### Definition

*«Gewalt gegen Frauen umfasst jede gegen Frauen auf Grund ihrer Geschlechtszugehörigkeit gerichtete Gewalthandlung, durch die Frauen physischer, sexueller oder psychischer Schaden oder Leid zugefügt wird oder zugefügt werden kann, einschliesslich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung und der willkürlichen Freiheitsberaubung, unabhängig davon, ob im öffentlichen oder im privaten Bereich.»*

Definition laut Resolution der UNO-Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 (A/RES/48/104. Declaration on the Elimination of Violence against Women)

Die Uno definiert Gewalt gegen Frauen als *«eine Ausdrucksform der historisch ungleichen Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen, die zur Beherrschung und Diskriminierung der Frauen durch die Männer geführt hat»*. Oft sind es soziale und politische Institutionen, welche die untergeordnete Stellung der Frau propagieren und Gewalt nähren. Kulturelle Praktiken und Traditionen werden benutzt, um Gewalt gegen Frauen zu rechtfertigen.

Das Ausmass und die Form der Gewalt gegen Frauen sind abhängig von den Gesellschaftsnormen und den wirtschaftlichen, sozialen und politischen Machtstrukturen, die in einer Gesellschaft vorherrschen. Folgende Umstände «nähren» die Gewalt gegen Frauen: Armut und Stigmatisierung, Kultur und Tradition, Krieg und Frieden, Flucht und Migration

### Gewalt gegen Frauen umfasst unter Anderen:

- / Häusliche Gewalt
- / Tötungen von Frauen, Witwen, Mädchen und gezielte Abtreibung weiblicher Föten
- / Waffengewalt und Bedrohung von Frauen mit Waffen
- / Gewalt, Einschüchterung und Mord im Namen der „Ehre“
- / Sexuelle Gewalt
- / Sexuelle Belästigung
- / Zwangsprostitution
- / Frauenhandel
- / Zwangsheirat
- / Geschlechterspezifische Gewalt in bewaffneten Konflikten
- / Erzwungene Sterilisation
- / Beschneidung und andere traditionelle Praktiken, die Frauen Schaden zufügen
- / Diskriminierung aufgrund des Geschlechts

## WELTWEIT - ZAHLEN ZU GEWALT GEGEN FRAUEN

**Verschwinden:** 60 Millionen Frauen «fehlen» auf der Welt, weil sie schon vor der Geburt abgetrieben oder als Baby getötet wurden.<sup>1</sup> In Indien sind dies zwischen zwei und fünf Millionen pro Jahr.

**Verstümmelung:** Zwei bis drei Millionen Frauen werden jedes Jahr an den Geschlechtsteilen verstümmelt.<sup>2</sup>

**Frauenhandel:** Hunderttausende werden jährlich gehandelt<sup>3</sup>, 1'500 bis 3'000 jährlich in die Schweiz<sup>4</sup>.

**Vergewaltigung:** Tausende von Frauen werden in Kriegen vergewaltigt. In Rwanda zirkulieren Zahlen von einer halben Millionen – die Mehrzahl der Überlebenden wurden mit HIV infiziert.

**Mord:** Jedes Jahr werden circa 5'000 Frauen Opfer von sogenannten „Ehrenmorde“<sup>5</sup>, Tausend davon in Pakistan alleine.

**Missbrauch:** Jede fünfte Frau auf der Welt wird von ihrem Ehemann bedroht, geschlagen oder sexuell missbraucht.

**Häusliche Gewalt:** liegt vor, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder eheähnlichen Beziehung physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausüben oder androhen.<sup>6</sup> Gewalt im häuslichen Umfeld und in der Partnerschaft kann sich auf vielseitige Weise äussern: in psychischer, körperlicher, verbaler, sexueller und ökonomischer Gewalt. Aber auch böswillige Handlungen wie Vernachlässigung, Geld vorenthalten, schikanieren, unverhältnismässige Kontrolle und einen Menschen isolieren etc.

Häusliche Gewalt ist die weltweit häufigste Ursache für Tod und schwere gesundheitliche Schäden, häufiger als Krebs, Malaria oder Verkehrsunfälle.<sup>7</sup>

In der Schweiz wurden gemäss einer repräsentativen Stichprobe knapp 40% der Frauen mindestens einmal in ihrem Erwachsenenleben Opfer körperlicher oder sexueller Gewalt. Diese Befragung weist eine hohe Rate der Gewalt durch Bekannte und Unbekannte auf, eine etwas niedrigere im Rahmen häuslicher Gewalt.<sup>8</sup>

Häusliche Gewalt wird in der Schweiz seit dem 1. April 2004 als Officialdelikt behandelt.

Häusliche Gewalt umfasst folgende Verhaltensweisen:

- / Psychische Gewalt wie Schlagen, Treten, Würgen, mit einem Gegenstand verletzen, Verbrennen etc.
- / Psychische Gewalt wie Beschimpfen, Erniedrigen, Drohen, für verrückt erklären, Kinder als Druckmittel benutzen, Sachen absichtlich beschädigen etc.
- / Sexuelle Gewalt wie zu sexuellen Handlungen zwingen, Vergewaltigen etc.
- / Soziale Gewalt wie Kontakte verbieten, sozial isolieren, Einsperren, Sprachkurs verbieten etc.
- / Ökonomische Gewalt wie Geld entziehen, verbieten oder zwingen zu arbeiten etc.

Bei häuslicher Gewalt geht es fast immer um die Befriedigung von physischen oder emotionalen Bedürfnissen von Männern. Männliche Kinder wiederholen das, was sie durch Beobachtung erlernt haben, solange dies ihnen bringt, was sie wollen.

<sup>1</sup> Folgende Zahlen aus Factsheet von AI Schweiz. AI Launch Report Stop Violence against Women, S.7.

<sup>2</sup> www.unifem.ch spricht von insgesamt 130 Millionen

<sup>3</sup> Mit häuslicher Zwangsarbeit eingerechnet sind es jährlich 4 Millionen weltweit gemäss UNFPA; State of world population 2000.

<sup>4</sup> Bundesamt für Polizei, 2002, Bericht Innere Sicherheit der Schweiz 2001, S. 68.

<sup>5</sup> Schätzungen des UN Bevölkerungsfonds [www.humanrights.ch](http://www.humanrights.ch)

<sup>6</sup> Schwander, Marianne. 2003. Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt: Neue Erkenntnisse – neue Instrumente. In: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, Band 121, Heft 2. Bern.

<sup>7</sup> Murray C und Lopez. 1996. The Global Burden of Disease Cambridge MA. Harvard School of Public Health on behalf of WHO and World Bank.

<sup>8</sup> UNIVOX II C Recht / Kriminalität 2002/2003

### **SCHWEIZ - TÖTUNGSDELIKTE MIT FOKUS HÄUSLICHE GEWALT <sup>9</sup>**

Jeder zweite Mord in der Schweiz geschieht innerhalb der Familie. In Bezug auf die Häufigkeit von Familienmorden im Vergleich zu Tötungsdelikten insgesamt, hält die Schweiz mit 46% einen traurigen Weltrekord; Australien belegt mit 35% den zweiten Platz, in den USA sind es 16%. (Crimiscope, Dezember 2006)

Durchschnittlich wurden pro Jahr 25 Frauen über 14 Jahre im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt getötet, das sind 2 Frauen pro Monat.

Opfer von sogenannten Familien- und Beziehungsdramen sind vor allem Frauen und Kinder; Täter sind in den allermeisten Fällen Männer.

**Waffengewalt:** Oft sind Täter mit Schusswaffen vorher nicht gewalttätig aufgefallen.

International vergleichende Studien beweisen, dass die Sicherheit steigt, wenn die Verfügbarkeit von Waffen eingeschränkt wird.<sup>10</sup> Die Wahrscheinlichkeit, dass bei häuslichen Auseinandersetzungen eine Frau ermordet wird, erhöht sich um das fünffache, wenn eine Schusswaffe greifbar ist. In der Schweiz waren Schusswaffen im Spiel bei 40% der Morde in Familien und familienähnlichen Gemeinschaften. In mehr als der Hälfte dieser Fälle lag die Tatwaffe zu Hause griffbereit.<sup>11</sup>

Waffengewalt betrifft Frauen unverhältnismässig. Der Mangel an Gleichberechtigung wird verschärft durch die Ungleichverteilung von Waffen.

Die Schweiz ist europaweit der grösste Produzent von Munition.

Wichtigster Importeur von Schweizer Kriegsmaterial ist zur Zeit Pakistan.

### **INTERNATIONALES RECHT - DIE SCHWEIZ IST DAZU VERPFLICHTET, GEWALT GEGEN FRAUEN ZU VERHINDERN.**

Die Schweiz hat 1997 die Frauenkonvention CEDAW (Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination against Women) ratifiziert. Damit verpflichtet sie sich zu aktiven Massnahmen gegen die Diskriminierung von Frauen.

Gewalt gegen Frauen, insbesondere häusliche Gewalt geschieht in einem Umfeld geschlechtsspezifischer Diskriminierung und verstärkt diese. Darauf verweisen sowohl der Staatenbericht wie insbesondere der NGO-Schattenbericht zur CEDAW (2002).

Die Schweiz hat 2007 einen Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Uno-Resolution 1325 zu Frauen, Frieden und Sicherheit lanciert. Der Schutz von Mädchen und Frauen vor allen Formen von Gewalt ist eine zentrale Forderung von 1325. Die Resolution dient als Referenzdokument für die gendersensitive Friedensförderung im Ausland.

**Gewalt im Namen der Ehre:** Als Gewalt oder Verbrechen im Namen der Ehre bezeichnet man Gewalttaten an Personen, die die Ehre ihrer Familie oder Gemeinschaft verletzt haben sollen. Zum Beispiel weil sie angeblich eine aussereheliche Beziehung hat, vergewaltigt wurde oder die Scheidung beantragt. Um die Ehre wieder herzustellen, wird die "fehlbare" Person bestraft. Ehrverbrechen umfassen verschiedenste Formen von psychischer und körperlicher Gewalt. Zur psychischen Gewalt gehören Unterdrückung, Bedrohung und Erpressung im Namen der Ehre. Die extremste Form der körperlichen Gewalt ist der „Ehrenmord“. Zur körperlichen Gewalt sind neben Misshandlungen, Folter, Mord auch Verstossung und Zwangsheirat zu zählen.

**Zwangsheirat:** Eine Zwangsheirat liegt dann vor, wenn Braut oder Bräutigam zur Ehe gezwungen wurden. Eine klare Abgrenzung zur arrangierten Ehe kann nicht gemacht werden, da die Grenzen zwischen Freiwilligkeit und Zwang oft fliessend sind. Gemäss Zivilgesetzbuch kann eine Ehe

<sup>9</sup> Polizeilich registrierte Fälle vollendeter und versuchter Tötungsdelikte in der Schweiz 2000-2004. Bundesamt für Statistik. 2006. Tötungsdelikte. Fokus häusliche Gewalt. 2000-20004. <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/publikationen.Document.83618.pdf>

<sup>10</sup> Crimiscope Dez 2006, Studie von Prof. Kiliyas „Familien – ein schweizerischer „Sonderfall“

<sup>11</sup> Statistiken der letzten 20 Jahren. Carine Dilitz, Kriminologisches Institut der Universität Lausanne, 2006

für ungültig erklärt werden, wenn sie unter ernst zu nehmender Drohung zustande kam. Im Strafgesetz gibt es keine explizite Strafnorm. Der Bundesrat schlägt vor, dass eine Eheschliessung unter 18 Jahren nicht zugelassen werden soll. Artikel 16 des internationalen Abkommens gegen Diskriminierung von Frauen (CEDAW) schreibt freier Entscheid zur Heirat fest.

**Beschneidung:** Schätzungsweise mehr als 130 Millionen Mädchen und Frauen mussten eine Beschneidung durchmachen. Gemäss einer UNICEF-Studie leben in der Schweiz schätzungsweise bis zu 7000 von FGM betroffene oder gefährdete Mädchen und Frauen. Durch Migration aus Ländern, wo FGM praktiziert wird, ist weibliche Genitalverstümmelung auch in Europa immer mehr ein Thema. Viele Fachleute aus dem Gesundheits- und Sozialbereich werden in ihrem Berufsalltag mit FGM konfrontiert. Von FGM betroffene Frauen erhalten jedoch infolge mangelnder Sensibilisierung häufig keine den Umständen angepasste Behandlung und Beratung.

#### **Rechtliches zu FGM in der Schweiz:**

Das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) enthält keine Bestimmung, die Verstümmelung weiblicher Genitalien ausdrücklich unter Strafe stellt. FGM wird in der Schweiz jedoch als einfache qualifizierte (Art. 123 Ziff. 2 StGB) oder schwere Körperverletzung (Art 122 StGB) verfolgt und kann mit bis zu zehn Jahren Zuchthaus bestraft werden. Ärzte und Ärztinnen, die FGM in der Schweiz durchführen, machen sich strafbar. Ausserhalb der Schweiz praktizierte weibliche Verstümmelungen fallen aber nur unter dieses Gesetz, wenn sie an oder von Schweizer Bürgern durchgeführt werden. Ausländische Eltern, die sich für die Beschneidung ihrer Tochter in ihr Herkunftsland begeben, können nicht bestraft werden. Aufgrund der parlamentarischen Initiative von Maria Roth-Bernasconi hat die Kommission für Rechtsfragen einen Gesetzesentwurf verfasst, der einen neuen eigenen, expliziten Straftatbestand der Verstümmelung weiblicher Genitalien vorschlägt. Laut dem Gesetzesentwurf würde FGM auch in der Schweiz strafbar sein, wenn sie es am Tatort im Ausland nicht ist. Vorgesehen wäre zudem, dass wenn eine volljährige Frau in FGM einwilligt, dies straflos bleiben würde. Letztere Bestimmung wurde von Fachpersonen in der Vernehmlassung durchgehend kritisiert. Der Gesetzesentwurf würde die verschiedenen Formen von FGM einheitlich regeln und somit Abgrenzungs- und Beweisschwierigkeiten überwinden. Ein eigener Strafbestand zu FGM hätte symbolische und abschreckende Wirkung und würde das Verbot sichtbarer und einfacher kommunizierbar machen. Das Vernehmlassungsverfahren ist nun abgeschlossen, als nächsten Schritt wird der Gesetzesentwurf im Parlament behandelt werden.<sup>12</sup>

#### **SEXUELLE GEWALT**

Die sexualisierte Gewalt und die strukturellen Ursachen davon sind jedoch noch immer tabuisiert. So werden im Asylwesen frauenspezifische Fluchtgründe wie z.B. Vergewaltigung durch Angehörige, staatliche Stellen und Milizen nicht anerkannt.

Frauen entscheiden selber, wie weit sie sich mit einer anderen Person einlassen wollen. Das Nein einer Frau ist ein Nein. Sexuelle Gewalt hat mehr mit Demütigung und Erniedrigung zu tun als mit Sexualität. Noch immer werden betroffene Frauen von KollegInnen, Angehörigen oder Vorgesetzten beschuldigt, die Tat durch ihr Verhalten provoziert zu haben. Männer, die Grenzen überschreiten, müssen klar und frühzeitig erfahren, dass solches Verhalten weder von der Frau gewünscht noch von der Gesellschaft akzeptiert wird. Deshalb müssen ArbeitskollegInnen, Vorgesetzte und Justizbehörden den Tätern gegenüber klar und eindeutig Stellung beziehen. Gewalttätiges Verhalten muss für die Täter Konsequenzen haben.

Seit dem neuen Strafrecht vom April 2004 gilt Vergewaltigung in der Ehe neu als Officialdelikt ist und Gewalt und Drohungen in Beziehungen werden ernsthafter verfolgt.

<sup>12</sup> Zusammenstellung von terre des femmes Oktober 2009

### **Sexuelle Gewalt gegenüber Jugendliche:**

Sexuelle Handlungen, die Erwachsene und ältere Jugendliche zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse unter Ausnutzung der Autoritätsposition an oder vor einem Kind vornehmen. Dazu zählt auch die Verheiratung von Minderjährigen und Sextourismus. Mädchen sind vor allem Opfer von sexueller Gewalt, von Vernachlässigung und erzwungener Prostitution werden, während Jungen gefährdeter sind körperliche Gewalt zu erleben.

3000 bis 4000 Jugendliche werden jährlich in der Schweiz Opfer von sexuellen Übergriffen im Freizeit- und Sportbereich.

Über 20% der Studierenden an höheren Schulen und Musikakademien berichten von sexuellen Belästigungen oder Grenzverletzungen.<sup>13</sup>

**Vergewaltigung:** Die meisten Sexualdelikte werden nicht von Unbekannten verübt, sondern von Partnern, Ex-Partnern, Kollegen. Die Frauen, welche sich im Jahr 2003 bei der Beratungsstelle Nottelefon für Frauen - Gegen sexuelle Gewalt gemeldet haben, kannten in 73% der Fälle ihre Täter schon vor der Tat. 27% der bekannten Täter waren Partner oder Ex-Partner der betroffenen Frauen.

**Sexuelle Belästigung** gehört für viele Arbeitnehmende zum Teil ihres Arbeitsalltages oder zumindest ein dunkles Kapitel ihrer Laufbahn. Eine Studie aus dem Jahr 2005, die das eidgenössische Büro für Gleichstellung und das Seco durchgeführt haben, zeigt auf, dass in den vergangenen zwölf Monaten 10,3% der befragten Frauen und 3,5% der befragten Männer mit sexueller Belästigung konfrontiert waren. Betrachtet man das gesamte Erwerbsleben, so werden 28,3% der Frauen und 10% der Männer mindestens einmal sexuell belästigt. Sexuelle Belästigung kann sehr viele Formen annehmen: von Bemerkungen und Witzen über sexuelle Merkmale einer Person über anzügliche Gesten und Blicke bis hin zu Berührungen und körperlichen Übergriffen gibt es viele Verhaltensweisen, die eine Person sexuell belästigen.

Ein grosses Hindernis auf dem Weg zur Klage stellt die Angst vor der Kündigung dar. In der Tat sind die meisten Betroffenen, die Klage einreichen, nicht mehr in dem Arbeitsverhältnis, in dem die Belästigung stattgefunden hat. Zudem befürchten die Betroffenen (leider oft zu Recht), dass man ihnen nicht glauben wird. Problematisch ist auch die Tatsache, dass es in den Betrieben meist keine neutrale Ansprechperson gibt, der man sich anvertrauen kann.

Auf gesetzlicher Ebene ist die fehlende Beweislastleichterung für sexuelle Belästigung problematisch. Diese gilt für alle im Gleichstellungsgesetz (GIG) aufgeführten Diskriminierungsarten ausser für sexuelle Belästigung und diskriminierende Nichtanstellung. Dies bedeutet, dass die betroffene Person nicht nur glaubhaft machen muss, dass sie sexuell belästigt worden ist, sie muss es auch beweisen können, was ausserordentlich schwierig ist. Bei den anderen Diskriminierungsarten muss der/die KlägerIn die Diskriminierung nur glaubhaft machen, der/die Beklagte muss dann das Gegenteil beweisen.<sup>14</sup>

**Frauen mit einer geistigen Behinderung** sind drei bis vier Mal häufiger Opfer von sexueller Gewalt, als dies bei Frauen ohne kognitive Beeinträchtigung der Fall ist. Frauen mit (geistiger) Behinderung machen im Verlaufe ihres Lebens oft die Erfahrung, dass ihre Bedürfnisse betreffend Distanz oder Privatsphäre ignoriert werden. Sie erfahren zu wenig, dass sie sich erfolgreich für ihre Grenzen einsetzen können. Frauen mit (geistiger) Behinderung leben und arbeiten oft in Abhängigkeitsverhältnissen. Die Leitung des Wohnheims oder der Vorgesetzte am Arbeitsplatz verfügen über viel mehr Macht als die betroffene Frau. Abhängigkeit ist ein Risikofaktor, sexuelle Gewalt zu erleben. Aufgrund ihrer Beeinträchtigung fällt es ihnen schwerer, sich Unterstützung zu holen oder Schuldzuweisungen und Drohungen der Täter einzuordnen. Sexuelle Gewalt an Behinderten

<sup>13</sup> [www.agava.ch](http://www.agava.ch)

<sup>14</sup> Zusammenstellung von unia Oktober 2009

unterliegt einem doppelten Tabu: Einerseits wurde und wird Behinderten jegliche Sexualität abgesprochen oder eine unkontrollierte Triebhaftigkeit unterstellt, andererseits unterliegt das Thema der sexuellen Gewalt generell einem Tabu.

### **Gewalt gegen Frauen in Kriegen**

Zu den Frauenrechtsverletzungen in Kriegszeiten gehören vorsätzliche HIV Ansteckung und Schwängerung, sexuelle Folter und Verstümmelung. Ein Grossteil der gegen Frauen gerichteten Gewalt in Kriegszeiten ist ein extremer Ausdruck der Gewalt, die sie in Friedenszeiten erleiden. Immer wieder werden Frauen und Mädchen in bewaffneten Konflikten unter vorgehaltener Waffe vergewaltigt - zum Beispiel in Ruanda, Kroatien und Bosnien. Gerade in Kriegssituationen sind Frauen erhöhter sexualisierter Gewalt ausgesetzt. Auch nach dem Ende des Krieges verschwinden die brutalen Züge des Krieges nicht spurlos: Zurückkehrende Soldaten, oftmals traumatisiert und zu Brutalität 'erzogen', tragen die Gewalt direkt in die Familie hinein. Bringen die Soldaten zusätzlich noch ihre Waffen mit, steigt die Gefahr für Frauen. Oft bedrohen Männer, die selbst traumatisiert aus dem Krieg zurückkehrten, mit den Waffen ihre eigenen Frauen. Der Einsatz von Waffen beeinflusst Geschlechterrollen nachhaltig.

Die UNO hat Vergewaltigung als Kriegsverbrechen deklariert, und der UNO-Sicherheitsrat hat zwei spezifische Resolutionen den Themen Frauen – Frieden – Sicherheit (Res. 1325/2000) und der Ächtung von Vergewaltigung als Kriegstaktik (Res. 1820/2008) gewidmet. Vereinzelt wurden Kriegsverbrecher wegen Vergewaltigungen verurteilt. Frauen und Mädchen werden während Kriegen entführt. Wenn sie aus der Gefangenschaft mit einem Kind zurückkehren, werden sie oft stigmatisiert und aus ihren Familien ausgeschlossen. Rehabilitations- und Wiedereingliederungsprogramme umfassen teilweise spezifische Programme für Vergewaltigungsopfer.

Bei Friedensverhandlungen machen Frauen aktuell erst 10% der Beteiligten aus. Die Berücksichtigung von Frauenanliegen nach Beseitigung von Konflikten bleiben so unwahrscheinlich.

**Frauenhandel:** Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) schätzt, dass weltweit 2,4 Millionen Menschen Opfer von Menschenhandel sind – innerhalb und über Landesgrenzen hinweg. Gemäss Schätzungen der Europäischen Kommission und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), die den Frauenhandel von Mittel- und Osteuropa nach Westeuropa zu erfassen versuchen, werden allein in diesem geographischen Raum zwischen 120'000 bis 500'000 Frauen jährlich wie Waren verschoben. Von einer noch höheren Zahl von Betroffenen wird ausgegangen, wenn auch die Personen mitgezählt werden, die als Arbeitskräfte in anderen Branchen als der Prostitution ausgebeutet werden. Für die Schweiz hat das Bundesamt für Polizei im Jahr 2002 die Anzahl der Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung auf 1500 bis 3000 geschätzt. Grundlage dieser Schätzung sind die internationalen Zahlen und die mutmassliche Zahl illegal anwesender Sexarbeiterinnen in der Schweiz.<sup>15</sup>

Aus der Praxis des Fraueninformationszentrums (FIZ) ist bekannt, dass folgende Merkmale für die Zwangslage charakteristisch sind, in denen sich Opfer des Frauenhandels befinden:

- Verschuldung,
- Psychische, physische und sexuelle Gewalt,
- Wegnahme von Reisepapieren und Dokumenten,
- Zwang zur Arbeit unter ausbeuterischen Bedingungen,
- Faktische Rechtlosigkeit infolge illegalen Aufenthalts.

Bei der Ausbeutung in privaten Haushalten gelten ähnliche Muster wie bei der Zwangsprostitution. Auch der Frauenhandel als eine zunehmende Migrationsform und eine genderspezifische Gewaltform ist eine Folge der immer enger werdenden Möglichkeiten der Einwanderung. Meist sind Migrantinnen, die in den Frauenhandel involviert sind, auf der Suche nach Arbeit. Die bestehende Nachfrage in den

<sup>15</sup>

Zielländern nach Frauen, welche reproduktive Tätigkeiten übernehmen, und die Reduktion der Migrantinnen auf solche Funktionen, erleichtern den Handel. Die Migrantinnen begeben sich im Sinne einer Überlebenstrategie auf der Suche nach Sicherheit und Arbeit in eine Situation der Abhängigkeit und des Zwangs. Dies betrifft nicht, wie meist angenommen, nur die Zwangsprostitution, sondern auch die Hausarbeit oder die Ehe

## STRUKTURELLE GEWALT

Strukturelle Gewalt ist allgegenwärtig, überall dort, wo einzelne Bevölkerungsgruppen diskriminiert werden, oder Chancenungleichheit herrscht: der erschwerte Zugang zu Bildung, die Koppelung der Aufenthalts- oder Arbeitsbewilligung von Migrantinnen an den rechtlichen Status ihrer Ehemänner oder der Abbau im Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen und aber auch die prekäre finanzielle Situation der Frauenorganisationen und Frauenhäusern. Strukturelle Gewalt ist unsichtbar, wird von den Betroffenen meist nicht bewusst wahrgenommen, da ihre Auswirkungen oft Teil einer akzeptierten Gesellschaftsordnung sind. Strukturelle Gewalt ist systemimmanent, wird nicht von einzelnen Tätern ausgeübt, beruht vielmehr auf althergebrachten gesellschaftlichen Normen und ist daher schwer lokalisierbar.<sup>16</sup>

**Entscheidungsmacht:** Obwohl heute sehr viele Frauen gute Ausbildungen haben, sind sie in den Kaderpositionen von Wirtschaft, Politik und Wissenschaft untervertreten. So betrug der Frauenanteil im Nationalrat nach den Wahlen 2007 29,5%, im Ständerat 21,7%.<sup>17</sup> An den Universitäten betrug im Jahr 2000 der Anteil an Professorinnen rund 6%, dank spezieller Programme stieg dieser Anteil auf 12%. In Verwaltungs- und Aufsichtsräte gibt es grosse Differenzen: Europäisches Mittel 10%, USA 20%, Schweiz bei 6% (eingerechnet Genossenschaften Migros und Coop). In Deutschland sind es aufgrund besonderer Mitbestimmungsregelungen 10% Frauen.

Frauen absolvieren zu 39,2% eine Tertiäre Bildung, sie sind zu 33% Lehrkräfte an Hochschulen und zu 36,4% an Fachhochschulen. 28,6% Frauen sind voll erwerbstätig und 79,8% teilerwerbstätig. 23% der erwerbstätigen Frauen haben Vorgesetztenfunktion gegenüber 37% der Männer.<sup>18</sup> 1,9 Millionen Frauen sind in der Schweiz erwerbstätig, das entspricht 44% der Erwerbstätigen.<sup>19</sup>

**Lohnungleichheit:** Noch immer verdienen Frauen für dieselbe Arbeit rund 20% weniger als gleich qualifizierte Männer.<sup>20</sup> Je besser die Ausbildung der Frauen und je höher ihre hierarchische Stellung in einem Betrieb, umso grössere Einkommensdifferenzen bestehen, obwohl das Gleichstellungsgesetz von 1996 denselben Lohn für dieselbe Arbeit festschreibt. Gemäss einer Studie des eidgenössischen Büros für Gleichstellung und des Bundesamts für Statistik sind 60% des Lohngefälles durch objektive Faktoren wie Ausbildung, Dienstalter, Berufserfahrung usw. zu erklären. 40% des Gefälles können nicht erklärt werden und sind somit als Lohndiskriminierung zu werten.

**Teilzeitarbeit:** 58% der Frauen arbeiten Teilzeit, gegenüber 11% der Männer<sup>21</sup>, die Anzahl vollbeschäftigter Frauen nahm ab: Gründe sind u.a.: Zeit für Familie, Zusatzeinkommen zum Mann, Anschluss ans Berufsleben halten. Gründe der Männer für Teilzeitarbeit: Weiterbildung, ausserfamiliäre Tätigkeiten.

Frauen arbeiten öfter in prekäreren Arbeitsverhältnissen: Stundenlohn, Tieflohnsegment, Arbeit auf Abruf, schlechte Sozialleistungen/Sozialversicherungen.

<sup>16</sup> Tagungsdokumentation vom 28. November 2006 vom Frauenbüro Linz – „strukturelle Gewalt – unsichtbar toleriert systemimmanent“

<sup>17</sup> Website Bundesamt für Statistik

<sup>18</sup> Bundesamt für Statistik 2008

<sup>19</sup> Bundesamt für Statistik Erwerbstätigenstatistik 2006

<sup>20</sup> Tages-Anzeiger 16.10.2004

<sup>21</sup> SAKE (Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung) 2006

**Altersvorsorge:** Frauen haben oft weniger Geld in der 2. Säule und oftmals gar keine 3. Säule. Das relativ niedrige Einkommen von Frauen, Teilzeitanstellungen und Erwerbsunterbrüche aufgrund von Familienarbeit wirken sich negativ auf Altersvorsorge aus.

**Vereinbarkeit Familie und Beruf:** In der Schweiz fehlen Strukturen wie Krippen, Blockzeiten in Schulen, Mutterschaftsversicherung etc., welche es den Frauen ermöglichen, ohne Mehrfachbelastung zu arbeiten. Für Männer fehlen Teilzeitstellen, die eine partnerschaftliche Aufteilung von Lohnarbeit und Kinderbetreuung ermöglichen. Frauen leisten 54 Stunden Hausarbeit pro Woche, Männer 24 Stunden. Unbezahlte Arbeit wird zu zwei Dritteln von Frauen geleistet.<sup>22</sup>

**Armut:** Frau-Sein ist in der Schweiz ein Armutsrisiko, speziell wenn sie Kinder hat. Denn sie sind durchschnittlich schlechter ausgebildet als Männer, verdienen weniger und arbeiten häufiger Teilzeit und in Niedriglohnbranchen. Überdurchschnittlich viele Frauen können trotz Erwerbstätigkeit kein ausreichendes Einkommen erzielen. Viele dieser Frauen haben Betreuungspflichten als Mütter oder in der Pflege von Angehörigen und leisten Arbeiten, die nicht entlohnt werden. Zudem verfügen Frauen infolge der geringeren Erwerbsbeteiligung, der schlechteren Löhne und der Teilzeitarbeit im Alter über schlechtere Leistungen aus den Sozialversicherungen.

Frauen in sehr unterschiedlichen Lebenssituationen können also von Armut betroffen sein: Alleinerziehende oder in Paarhaushalten lebende Frauen, Frauen in Patchworkfamilien, Migrantinnen, Frauen im AHV-Alter. Längst nicht alle armutsbetroffenen Frauen sind den sozialen Institutionen und Organisationen in ihren Gemeinden bekannt. Viele schämen sich über ihre Situation zu sprechen, wollen sich nicht in die Abhängigkeit als Sozialhilfeempfängerinnen begeben oder befürchten, dass sie mit rückzahlpflichtigen Schulden belastet werden. Armut wird versteckt – so gut und so lange es geht.<sup>23</sup>

**Armut und Gesundheit:** Armut wirkt sich auf die Gesundheit aus. Soziale Benachteiligung und Armut sind mit einem schlechteren Gesundheitszustand, mit einer vorzeitigen Sterblichkeit und meist auch mit einem schlechteren Zugang zum Gesundheitsversorgungssystem verbunden. Auch in der Schweiz leben von Armut betroffene Menschen im Schnitt weniger lang, haben häufiger gesundheitliche Beschwerden und sind mehr von chronischen Leiden betroffen als Menschen mit mittleren und höheren Einkommen. Besonders gilt dies für Frauen. Frauen aus unteren Einkommensschichten berichten häufiger über lang dauernde Gesundheitsprobleme und körperliche Beschwerden als Männer in benachteiligten ökonomischen Situationen oder Personen in mittleren oder finanziell guten Verhältnissen. Sozial benachteiligte Frauen schätzen auch ihren eigenen Gesundheitszustand schlechter ein als die übrigen Bevölkerungsgruppen.<sup>24</sup>

**Sexistische Werbung** ist versteckte strukturelle Gewalt. Oft werden in Werbungen Männer als die Erwerbstätigen und Frauen als Hausfrauen gezeigt, oder die Frau dient lediglich als Dekorationsobjekt für Produkte. Damit werden überholte Rollenbilder transportiert und vergrössern das Risiko für die Frauen, von Männern ausgebeutet zu werden. Deshalb braucht es einen tiefgreifenden gesellschaftlichen Wandel, um wirksam gegen sexuelle Gewalt vorzugehen.<sup>25</sup> Bereits wird bildnerische Gewalt gegen Frauen verherrlicht und mit Anleihen der Pornografie (durch provokante Posen) zu Werbezwecken gespielt, wie jüngste Werbebeispiele zeigen (Diesel, Dolce Gabbana). Solche Tabubrüche fördern frauenfeindliche Denkmuster und Vorstellungen über weibliche/männliche

<sup>22</sup> alle obigen Zahlen aus Christine Michel, Ursula Häberlein „Grundlagenpapier zur gewerkschaftlichen Frauen- und Gleichstellungspolitik der Unia“ 2008

<sup>23</sup> Bundesamt für Gesundheit „Frauenarmut, Arbeit und Gesundheit“ 2007

<sup>24</sup> Bundesamt für Gesundheit „Frauenarmut, Arbeit und Gesundheit“ 2007

<sup>25</sup> [www.frauenberatung.ch](http://www.frauenberatung.ch)



Sexualität. Die Befunde verschiedener Studien zeigen, dass männliche Sexualtäter aufgrund weiblicher Anbiederungen und ritualisierter Unterwerfung sexuelle Reaktionsmuster entwickelt haben, die die Hemmschwellen gegen Übergriffe auf Frauen herabgesetzt und die Vorstellungen von der Bedeutung männlicher Macht und Überlegenheit verstärkt haben. Sowohl der strafrechtliche Ehrenschatz Art. 173 ff (Pornographie; Gewaltdarstellungen) als auch die Bestimmungen im schweizerischen Lauterkeitsrechts (UWG) bieten keine generelle gesetzliche Handhabe gegen Geschlechterdiskriminierung, da das Thema in keinem Abschnitt gesondert behandelt wird. Die Lauterkeitskommission (SLK) erwähnt im Grundsatz 3.11. geschlechtsdiskriminierende Werbung. Bei beanstandeter, grundsatzwidriger Werbung fordert die Kommission die Firma auf, in Zukunft auf Werbung solcher Art zu verzichten. Die Lauterkeitskommission verfügt aber über keine greifbaren Sanktionsmöglichkeiten oder verbindlichen Weisungsrechte, da sie ein Organ der Privatwirtschaft ist.<sup>26</sup>

**Migrantinnen:** Die institutionellen Diskriminierungen als Formen struktureller Gewalt benachteiligen und prägen die Lebensbedingungen von Migrantinnen besonders und begleiten die Migration von Frauen mit stetiger Rechtsunsicherheit und Ausschluss. Migrantinnen werden gewisse Rechte nur über "ihre" Ehemänner zugesprochen, so manifestiert sich die strukturelle Gewalt im Schweizer Ausländergesetz. Sind Migrantinnen von häuslicher Gewalt betroffen, befinden sie sich in einer Zwangslage und einem Abhängigkeitsverhältnis. Denn durch die ausländerrechtlichen Bestimmungen kann eine Trennung oder Scheidung vom Ehemann ihren Aufenthaltsstatus gefährden, denn ihr Aufenthaltsgrund lautet "Verbleib beim Ehemann". Mit häuslicher Gewalt konfrontierte Migrantinnen harren oft in einer Beziehung und erniedrigenden Situation aus. Der strukturelle Rahmen ermöglicht es, dass zugewanderte Frauen von mehreren Gewaltformen betroffen sind. Denn die ausländerrechtlichen Normen sehen hier keine direkten Mechanismen vor, welche den menschenrechtlichen Schutz in den Vordergrund stellen. Migrantinnen müssen stattdessen Gesuche einreichen, um ihren Aufenthalt allenfalls durch eine individuelle und dem Ermessen ausgesetzte Härtefallregelungen sichern zu lassen. Infolge der restriktiven Migrationsgesetze wählen Frauen oft der Weg der Illegalität, der Prostitution oder der Heirat, was oft mit Ausbeutung, Abhängigkeit oder Frauenhandel verbunden ist.

Diplome von Migrantinnen werden oft nicht anerkannt, sie müssen oft in Niedriglohnbranchen arbeiten, was Abhängigkeit verstärkt.

cf d

Stärkt Frauen. Öffnet Perspektiven.

/  
Christlicher Friedensdienst / Falkenhöheweg 8 / Postfach 5761 / CH 3001 Bern  
Tel. 031 300 50 60 / Fax 031 300 50 69 / info@cf-d-ch.org / www.cf-d-ch.org / PC 30-7924-5

Informationssammlung zusammengestellt von Amanda Weibel, Campaignerin beim cf d für 16 Tage gegen Gewalt an Frauen